

Herr Freygang-Leipzig sprach sodann den Dank des Central-Verbandes an die Schulleitung und den Aufsichtsrat aus, ebenso brachten noch Herr L. Löbner für den Deutschen Uhrmacherbund und Herr Richter-Berlin für den Verein Berliner Uhrmacher sowie Herr Redakteur Wildner-Leipzig für die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Centralstelle Leipzig, Grüße zum Ausdruck.

Am Abend des Prüfungstages hielt die Schülerversammlung „Saxonia“ einen Kommers im „Goldenen Glas“ und am Sonntag Abend einen Abschiedsball ebendasselbst ab.

Verkauf auf Abzahlung.

[Nachdruck verboten.]

Bei dem Kaufe von Gegenständen, die zur Bekleidung oder zum Schmucke dienen, oder von Wohnungs- und Kücheneinrichtungs-Gegenständen dürfte die sofortige Bezahlung des Kaufgegenstandes und die Uebertragung des Eigentums daran die Regel sein. Sehr häufig wird aber zwar die Eigentumsübertragung des Kaufgegenstandes, nicht aber die sofortige Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Der Verkäufer stundet vielmehr den Kaufpreis, da er den Käufer für kreditwürdig hält, und hofft, dass er binnen kurzem zahlen werde. Erweist sich seine Annahme dadurch als unrichtig, dass der Kaufpreis nicht bezahlt wird, so steht ihm gegen den Käufer nur ein Anspruch auf Zahlung, aber kein Anspruch auf Rückgabe des in das Eigentum des Käufers übertragenen Kaufgegenstandes zu. Hat der Käufer über den ihm eigentümlich übertragenen Kaufgegenstand anderweit verfügt, oder gehört er zu den Gegenständen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, wie z. B. Betten, Wäsche usw., so wird der Verkäufer nicht zu seinem Gelde kommen. Der Verkäufer ist daher, um sich zu schützen, zu einer anderen Art des Verkaufes geschritten. Er hat den Kaufgegenstand verkauft und übergeben, nicht aber das Eigentum daran übertragen, dies sich vielmehr bis zur Tilgung des Kaufpreises vorbehalten und, sobald die Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise nicht erfolgte, die Rückgabe des noch ihm gehörigen Kaufgegenstandes erzwungen. Hierdurch sind die Käufer, die vielfach den grössten Teil des Kaufgegenstandes bezahlt hatten, oft aufs Empfindlichste geschädigt worden. Es bedurfte deshalb, um beiden Teilen gerecht zu werden, einer gesetzlichen Regelung dieser Kaufart. Dies ist durch das Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 geschehen.

Nach diesem Gesetze können auf Teilzahlung unter Vorbehalt des Eigentums nur bewegliche Sachen verkauft werden, also Wirtschaftsgegenstände, Nähmaschinen, Fahrräder, Uhren, Kleider, Pferde usw., nicht aber kann der Verkauf unbeweglicher Sachen in der angegebenen Art bewirkt werden. Ueber die Grundstücke und die mit ihnen in fester Verbindung stehenden Gegenstände kann somit ein solcher Kauf nicht abgeschlossen werden.

Wie sich das Gesetz nur auf bestimmte Sachen bezieht, ebenso bezieht es sich nur auf bestimmte Personen. Denn die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes erstrecken sich nicht auf die Empfänger und Käufer der Waren, die als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind. Sie unterliegen nicht dem Schutze des Gesetzes. Mit ihnen können somit Vereinbarungen getroffen werden, die zugunsten anderer Vertragsschliessender nach dem Gesetze unzulässig sind.

Bei den hier in Betracht kommenden Geschäften muss neben den Personen, die den Vertrag schliessen und den Sachen, über die der Vertrag geschlossen worden ist, die Art des Vertrages selber beachtet werden. Denn nicht nur bei Kaufverträgen, d. h. bei Verträgen, die die Uebertragung einer Sache gegen einen in Geld bestehenden Preis enthalten, sondern auch bei Verträgen, die in eine andere Rechtsform gekleidet sind, z. B. Mietsverträge, die aber denselben Zweck und dasselbe Ziel wie der Kaufvertrag verfolgen, kommt das Gesetz zur Anwendung.

Demnach setzt es voraus einen Kaufvertrag oder einen dem Kauf ähnlichen, demselben Endzweck wie der Kauf dienenden Vertrag, bei dem dem Entäusserer der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten ist.

Dieser Rücktritt vom Vertrage kann nur dann stattfinden,

wenn der Käufer die durch den Kauf übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. In der Hauptsache wird die Nichterfüllung darin bestehen, dass der Käufer die vereinbarten Teilzahlungen zu den festgesetzten Zeiten nicht bezahlt. Der Rücktritt vom Vertrage kann vereinbarungsgemäss aber auch auf anderem Grunde beruhen, z. B. weil der Käufer nicht pfleglich mit den verkauften Sachen umgeht, weil er sie Dritten veräussert hat oder veräussern will. Ausserdem steht dem Verkäufer neben dem vereinbarten Rücktrittsrecht selbstverständlich noch das Recht zu, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages zu verlangen. Ebenso gilt es als Rücktrittsrecht, wenn der Käufer sich auf Grund seines Eigentumsvorbehalts wieder in den Besitz der verkauften Sache gesetzt hat. Die gewollte Auflösung des Kaufes muss dem Käufer in irgend einer Form schriftlich oder mündlich erklärt werden. Während bei den meisten sonstigen Vertragsauflösungen zwischen den in Betracht kommenden Parteien der Zustand wieder hergestellt wird, der vor Vertragsschluss bestand, ist dies hier nicht der Fall. Diese abweichenden Bestimmungen der Regel sind einmal mit Rücksicht darauf getroffen worden, dass während Bestehens des Vertrages sich der Kaufgegenstand geändert hat oder durch den Gebrauch minderwertiger, als er beim Kaufabschluss war, geworden ist, andererseits aber deshalb, weil dem Verkäufer während Bestehens des Vertrages der Gebrauch und die anderweite Verwertung der Sache entzogen worden ist.

Demnach hat bei Auflösung des Vertrages der Käufer nicht nur den Vertragsgegenstand zurückzugeben, sondern er hat dem Verkäufer auch für die Ueberlassung oder den Gebrauch der Sachen eine entsprechende Vergütung zu gewähren, bei deren Festsetzung die inzwischen eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen ist. Ist die Sache ausser der durch Abnutzung eingetretenen Wertminderung auch noch durch Beschädigung minderwertiger geworden, z. B. bei einer Uhr ist der Deckel abgerissen oder das Uhrglas zerschlagen worden, so ist auch hierfür Ersatz zu leisten. Schliesslich kann auch für die Aufwendungen, die der Käufer infolge des Vertrages hat machen müssen, Entschädigung verlangt werden. Solche Aufwendungen entstehen z. B. durch die Uebersendung oder Ueberbringung der verkauften Sachen oder deren Abholung und deren Wegnahme.

Die vorstehend angeführten Vergütungen und Entschädigungen können zwar vor dem Rücktritt von dem Vertrage festgesetzt werden. In diesem Falle darf die zu erstattende Vergütung jedoch nicht höher sein, als die Vergütung, die unter Berücksichtigung des Minderwertes, der Schäden, des Aufwandes verlangt werden könnte; z. B. kann es nicht von vornherein festgesetzt werden, dass der Verkäufer im Falle des Rücktrittes 100 Mk. zu verlangen hätte, während sich bei Auflösung des Kaufes herausstellt, dass der ihm entstandene Schaden nur 50 Mk. betragen könnte. Da sich der bei Auflösung des Vertrages ergebende Schaden bei Abschluss des Vertrages nicht übersehen lässt, so dürfte eine von vornherein bewirkte Feststellung des zu zahlenden Schadens überhaupt nicht ratsam sein.

Will der Käufer von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, sondern auf Zahlung des Kaufpreises bestehen, so kann er vertragsweise ausmachen, dass im Falle des Verzuges der gesamte Kaufpreis fällig ist. Diese Abrede kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn der Käufer mit mindestens zwei der festgesetzten Teilzahlungen ganz oder teilweise im Rückstande geblieben ist und wenn die beiden Teilzahlungen zeitlich aufeinander fallen. Ausserdem aber muss der Kaufpreis, mit dem der Käufer im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommen.

Die Erde als zeltschlagende Weltuhr.

In der Sitzung der Académie des sciences zu Paris am 30. März schlug Professor Bouquet de la Grye vor, rings um die Erde zur Nullzeit eine funkentelegraphische Welle zu senden, die allen Land- und Seeorten die genaue Anfangszeit geben soll. Fachleute halten die technische Ausführung dieses Planes für